

**Das Kind im Mittelpunkt der Familienrechtsreform
– die Anordnung von Elternberatung**

**Evaluationsbericht zur Umsetzung
gemäß Beschlussfassung vom 25.07.2012**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05532

12 Anlagen

**Bekanntgabe in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
vom 26.04.2016**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit Entscheidung der Vollversammlung vom 25.07.2012 stellte der Stadtrat zusätzliche Mittel für gesetzlich neu vorgesehene, gerichtsnahe Beratungsangebote und auch für vom Familiengericht angeordnete Beratungsaufgaben für sich trennende Eltern zur Verfügung (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09134). Die bewilligten 6,7 VZÄ wurden zu gleichen Teilen auf insgesamt 30 Familien-, Partnerschafts-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen aufgeteilt. Jede Einrichtung kann seit dem 01.09.2012 zusätzlich 8,5 bis 10 Stunden pro Woche mehr an Beratungskapazitäten vorhalten. Mit der Beschlussfassung wurde das Stadtjugendamt beauftragt, einen Erfahrungs- und Auswertungsbericht vorzulegen.

Beteiligung der Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen am Münchener Modell (MüMo) - Zusammenfassung des Evaluationsberichtes

Der beiliegende Evaluationsbericht (Anlage 0) wurde unter Federführung des Sozialreferates/Stadtjugendamt vom AK MüMo-Statistik erarbeitet und beschreibt über einen Zeitraum von fünf Jahren zunächst den Entwicklungs- und ab der Beschlussfassung vom Sommer 2012 den Umsetzungsprozess. Die Arbeitsgruppe tagte von 2010 – 2014. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe setzen sich aus Vertretungen des Amtsgerichtes, der Beratungsstellen und der Fachsteuerung im Stadtjugendamt zusammen.

Anliegen und Arbeitsinhalt des AK MüMo-Statistik in der ersten Phase war, sich – im gleichberechtigten Dialog – intensiv mit den fachlichen Implikationen des novellierten Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG, in Kraft getreten am 01.09.2009) zu beschäftigen. Durch die Gründung des interdisziplinären Arbeitskreises zum Münchener Modell im Jahr

2007, die Erarbeitung des Leitfadens bzw. des Sonderleitfadens und dem Start der interdisziplinären Zusammenarbeit von Familiengericht, Stadtjugendamt und der Leitung der Bezirkssozialarbeit im Dezember 2009 (Anlagen 3 - 5), waren die wichtigsten Grundlagen geschaffen, die neu auf die Beratungsstellen zukommenden Arbeitsinhalte und dafür benötigten Kapazitäten ins Visier zu nehmen.

Die Beratungsinhalte ergeben sich aus § 155 FamFG (Vorrang- und Beschleunigungsgebot) und § 156 FamFG (Hinwirken auf das Einvernehmen zu Fragen des Aufenthaltes, des Umgangs und der Herausgabe des Kindes/der Kinder im Beratungsprozess). Im ersten Anhörungstermin beim Familiengericht nicht zu klärende (oft hochstrittige) Fragen werden vom Familiengericht in die Beratungsstellen verlagert. Ergebnisse des Beratungsprozesses unterliegen dem Datenschutz. Das Familiengericht erhält Informationen mit einer formalisierten Statusrückmeldung zum Stand oder zur Beendigung der Beratung. Lediglich bei einer Gefährdung des Kindeswohls (z. B. bei häuslicher Gewalt) sind die Beratungsstellen verpflichtet, weiterführende Informationen oder den Fall detailliert an das Familiengericht zurückzugeben. Bei vorliegender Schweigepflichtsentbindung behalten sich die Beratungsstellen vor, auf Basis fachlicher Überlegungen bzgl. des konkreten Einzelfalls weitere Informationen an das Familiengericht zu geben.

Als MüMo-Fall bzw. „gerichtsnahe Beratung“ ist gemäß der Kooperationsvereinbarung (Leitfaden und Sonderleitfaden) Folgendes zu verstehen: Auf Antrag eines Elternteils beim Familiengericht kommt es zu einem familiengerichtlichen Verfahren, in dem strittige Fragen des Aufenthaltes, der Umgangsregelung und/oder der Herausgabe des Kindes/der Kinder aus dem Gerichtssaal in eine Beratungsstelle verlagert werden. Die Leitfäden beschreiben das genaue Vorgehen und die Zuständigkeit bzgl. der Verfahrensschritte für jede der beteiligten Professionen (Familiengericht, öffentliche Hilfe/BSA und Beratungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft).

Im Jahr 2013 wurden in 868 und 2014 in 903 Fällen Beratungen durchgeführt (Zahlen für 2015 liegen noch nicht vor), die in einem ursächlichen Zusammenhang zu einem Familiengerichtsverfahren stehen, in denen es gemäß § 155 FamFG zu einem schnellen ersten Termin kommt oder kommen sollte und gemäß § 156 FamFG die Einigung der Eltern zum Aufenthalt, zur Umgangsregelung und/oder der Herausgabe des Kindes/der Kinder aus dem Gerichtssaal in eine Beratungsstelle verlagert wurde.

Positiv zu bewerten ist, dass wesentlich mehr Familien beraten werden, als bei der Konzeptionierung und Ressourcenplanung 2012 mit 650 Fällen zugrunde gelegt wurden. Als wesentliche Erkenntnis kann zudem festgestellt werden, dass es sich „nur“ bei einem Viertel der von den Beratungsstellen dokumentierten Beratungskonstellationen um sogenannte „typische“ MüMo-Fälle handelt, die in allen Prozessschritten dem

verabredeten Verfahrensablauf entsprechen. Als „untypische“ MüMo-Fälle werden solche Beratungskonstellationen bezeichnet, die **nicht** entsprechend der in den Leitfäden der Kooperationsvereinbarung festgelegten Verfahrensschritte dennoch in den Beratungsstellen ankommen. Hinsichtlich der Unterstützung der betroffenen Familien bei laufenden Trennungs- und Scheidungsverfahren ist dies aus Sicht der beteiligten Professionen jedoch nicht als kritisch zu beurteilen. Die angebotene Möglichkeit der Auseinandersetzung mit den Folgen der strittigen Trennungen für die Kinder und Jugendlichen kommt bei den Eltern an und wird genutzt.

Zusammenfassend wird die Umsetzung der gerichtsnahen Beratung von Seiten aller drei beteiligten Professionen bzw. Institutionen als erfolgreich eingeschätzt. Der Output an Beratungsfällen und geleisteten Stunden übersteigt die Berechnungsgrundlage für den 2012 gefassten Beschluss. Das Verfahren und die Standards sind bei den Beratungsstellen sicher etabliert. Nach der Auswertung der Falldaten 2013 und 2014 sind weitere Überarbeitungsschritte bei der statistischen Erhebung von Nöten, aber leicht umzusetzen, ohne das Gesamtsystem in Frage stellen zu müssen. **Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Münchner Weg zur Umsetzung der gerichtsnahen Beratung aufgrund seines Erfolges beibehalten werden kann.**

Nach Eingang und Aufbereitung der neuen Daten aus 2015 plant das Sozialreferat/Stadtjugendamt einen Fachaustausch mit allen beteiligten Beratungsstellen, um weitere qualitative Rückmeldungen der Beraterinnen und Berater wahrnehmen zu können. Des Weiteren kann unter Mitwirkung des Begleitgremiums AK MüMo-Statistik – wie 2010 zur Einführung – ein weiterer interprofessioneller Fachtag konzipiert und unter der Voraussetzung, dass im Steuerungsbereich die dafür notwendigen zusätzlichen Personalressourcen vorhanden sind, umgesetzt werden. Hier bestünde die Gelegenheit, dass Richterinnen und Richter des Familiengerichtes sowie Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit und der Beratungsstellen, aber auch andere Interessierte (z.B. der Politik) sich über die Entwicklung des Münchener Modells der familiengerichtsnahen Elternberatung zu Fragen des Aufenthalts, der Umgangsregelungen und der Herausgabe von Kindern austauschen können.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Sozialreferat, S-IV-LBS
z.K.

Am

I.A.